

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungsbehörde)  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt**



**SACHSEN-ANHALT**

Halberstadt, den 14.03.2022

Bei Antwort bitte angeben:  
AZ.: 13.1 – 611 B 12-ASL 7.116

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **SCHLUSSFESTSTELLUNG**

gemäß Paragraph 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im

#### **Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 Salzlandkreis Verf.-Nr. ASL 7.116**

### **1. Schlussfeststellung**

In der Flurbereinigung Vorharz Ost 3, Salzlandkreis, wird hiermit nach Paragraph 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Gleichzeitig erlischt die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Vorharz Ost 3“ als Körperschaft öffentlichen Rechts.

## **2. Begründung der Schlussfeststellung**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen den Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

## **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach Paragraph 149 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag

gez. Anke Zwierzina (DS)

Die vorstehende Schlussfeststellung kann im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-salzlandkreis/flurb-asi-116/> eingesehen werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) zu finden.